SATZUNG
der Stadt Elmshorn
zum Schutz des Baumbestandes

Diese Satzung stellt eine Lesefassung - nicht veröffentlicht - dar. Sie ist zusammengestellt aus der Ursprungssatzung vom 06.07.2022 sowie der Änderungssatzung vom 29.09.2023. Die Lesefassung dient lediglich der Information und ist nicht mit einer amtlichen Bekanntmachung gleichzusetzen. Die Originalfassungen können beim Amt für Stadtentwicklung und Umwelt eingesehen werden.

Aufgrund des § 18 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.02.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), und des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 30.06.2022 und 28.09.2023 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

Präambel

Die Qualität einer Stadt wird auch durch ihren Grünanteil definiert. Bäume sind die für jede Bürgerin und jeden Bürger sichtbaren Strukturen, die zum Wohlbefinden der Einwohnerinnen und Einwohnern Elmshorns beitragen. Bäumen im Stadtbild kommen dabei vielfältige Aufgaben wie ästhetische Qualität, die Verbesserung des Stadtklimas als auch als Lebensraumangebot für wildlebende Tiere zu. Die Stadt Elmshorn ist bestrebt, diese Wohlfahrtswirkungen von Bäumen zu erhalten und weiter zu entwickeln. Nicht nur öffentliche Flächen können dazu beitragen, die Qualität der Stadt zu sichern, sondern auch die privaten Gärten. Vor diesem Hintergrund wird durch die Satzung auch die Verantwortung der privaten Eigentümer oder Nutzungsberechtigten für die Sicherung des Baumbestandes deutlich. Dabei beschränkt sich die Baumschutzsatzung Elmshorns auf den Bereich, der bei privaten und ausschließlich der Wohnnutzung dienenden Grundstücken vom öffentlichen Bereich wahrnehmbar ist, also auf die Vorgärten. Dadurch soll die freie Gestaltungsmöglichkeit des nicht öffentlichen Wohnbereiches – mit wenigen Ausnahmen – weiterhin gewährleistet sein.

§ 1
Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand

a) zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundstrukturen und saumartigen Schutzstreifen

b) zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

c) zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, insbesondere den öffentlichen Raum betreffend; sowie zur Sicherung der Naherholung

d) aus Gründen des Naturerlebnisses

e) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter

f) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter Tier- und Pflanzenarten

g) als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur

e) zur Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas in Elmshorn

unter Schutz zu stellen.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die durch folgende Straßen bzw. Straßenteilstücke erschlossen werden:

Achter de Kö
Achtern Ollerloh
Achterskamp
Adenauerdamm 1, 2, 4, 77, 87 – 99
Adolfstraße
Adolph-Kolping-Straße
Agnes-Karll-Allee 15-21a
Ahornweg
Albert-Hirsch-Straße
Albert-Johannsen-Straße
Albert-Schweitzer-Straße
Alma-Mahler-Weg
Alter Markt
Alter Steig
Am Bleichgraben 2 – 12
Am Butterberg
Am Deich 1 – 29, 2 – 6
Am Dornbusch
Am Düwelsknick
Am Eiskeller
Am Erlengrund 1 – 37, 2 – 32
Am Fischteich
Am Fliederbusch
Am Friedhof 3 – 5, 10 – 31
Am Fuchsberg 1 – 7
Am Moorgraben
Am Probstenfeld
Am Raaer Moor
Am Wischhof
Amandastraße
Amselstraße
An der Bahn
An der Kämpe
An der Oberau
An der Ost-West-Brücke
Anne-Frank-Straße
Annette-von-Droste-Hülshoff-Straße
Ansgarstraße
Apenrader Straße
August-Bebel-Platz

Bachstraße
Bauerweg
Beethovenstraße
Bei der Alten Mühle
Bei der Alten Post
Berliner Straße
Bertha-von-Suttner-Straße
Bertolt-Brecht-Ring
Beselerstraße
Besenbeker Straße
Besenheide

Bettina-von-Arnim-Straße
Bi de Möhl
Bi de Schünkoppel
Biernatzkistraße
Binsenweg
Birkenweg
Bismarckstraße
Blücherstraße
Bockelpromenade 20 – 60
Bokholter Ring
Bookhorstweg 1 – 25, 2 – 52
Bornhöftstraße
Brahmsstraße
Breslauer Straße
Buchenweg
Bullendorfer Weg 1
Burdiekstraße
Bussardweg

Carl-Zeiss-Straße
Carlo-Schmid-Weg
Catharinenstraße
Chemnitzstraße
Christa-Wehling-Weg
Christian-Junge-Straße 1
Clara-Schumann-Weg
Claus-Hinrich-Dieck-Straße

Dachsweg
Daimlerstraße
Damm
Danziger Straße
Deepentwiete
Dehlerweg
Deichstraße
Dethlefsenstraße
Diamantstraße
Diertgahren
Dietrich-Bonhoeffer-Straße
Dohrmannweg
Dorothea-Erxleben-Straße
Drosselkamp
Dünenweg

Eckermannstraße
Eichenkamp
Eichhörnchenweg
Eichstraße
Elbinger Straße
Ellerndamm
Elisabeth-Selbert-Straße
Emil-Nolde-Straße
Erhardweg
Erich-Ollenhauer-Weg 1 – 29, 2 – 6
Ernst-Abbe-Straße
Ernst-Barlach-Straße
Ernst-Behrens-Straße
Esmarchstraße

Falkenweg
Fanny-Mendelssohn-Straße
Fasanenweg
Fehrsstraße
Feldstraße
Ferdinand-Hanssen-Weg
Finaleweg
Finkenstieg
Fischerweg
Flamweg
Florapromenade
Förstkamp
Franz-Marc-Straße
Friedensallee 1 – 37, 2 – 68, 92 – 110
Friedenstraße
Friedrich-Engels-Straße
Friedrich-Naumann-Weg
Fritz-Erler-Weg
Fritz-Reuter-Straße
Fritz-Straßmann-Straße
Fritz-Thiedemann-Weg
Fröbelstraße
Fuchsberger Allee 5 – 15, 4 – 40
Fuchsberger Damm

Gärtnerstraße
Gartenweg
Geelbeksdamm 1 – 51, 2, 44 – 62
Gerberstraße
Gerhardstraße
Gerhard-Schröder-Straße
Gerlingweg
Geschwister-Scholl-Straße
Ginsterweg
Godewindweg
Goethestraße
Goldbekstraße
Gooskamp
Gorch-Fock-Straße
Grenzweg (östliche Seite)
Grönlandstraße
Grüppfotsgang
Gustav-Heinemann-Straße

Habichtweg
Haderslebener Straße
Hafenstraße
Haferkamp
Hainholter Ohr
Hainholz
Hainholzer Damm
Hainholzer Schulstraße
Hamburger Straße 127 – 147, 203 – 211, 2 – 190
Hamsterweg
Hans-Böckler-Straße
Hasenbusch
Hebbelplatz

Hebbelstraße
Hedwig-Kreutzfeldt-Weg
Heidkamp
Heidkoppelweg 3 – 19, 2 – 12
Heidmühlenweg
Heinrich-Böll-Straße
Heinrich-Hauschildt-Straße
Heinrich-Hertz-Straße 1, 7, 2 – 12 a, 16 – 32, 32 a
Heinrich-von-Brentano-Weg
Heinrich-Wagner-Straße
Heinrichstraße
Helene-Wessel-Straße
Helgoländer Straße
Henry-Dunant-Ring
Hermann-Ehlers-Weg
Hermann-Sudermann-Allee
Hermann-Weyl-Straße
Hermelinweg
Heussweg
Hintersteig
Hinterstraße
Högertwiete
Höselweg
Hogenkamp
Holstenplatz
Holstenstraße
Holunderstraße
Holzweg
Hoyerstraße

Iltisweg
Ingeborg-Bachmann-Weg
Ingwer-Paulsen-Straße
Irena-Sendler-Straße

Jahnstraße
Johannesstraße
Jündewatter Straße
Jürgenstraße
Julius-Leber-Straße
Justus-von-Liebig-Straße

Käppen-Meyn-Platz
Käthe-Kollwitz-Platz
Käthe-Mensing-Straße
Kalberhörn
Kaltenhof 1 – 33, 2 – 36, 40 – 50, 70
Kaltenweide 5 – 221, 243, 247 – 263, 6 – 204, 224, 228 – 260
Kantstraße
Karl-Carstens-Ring
Karl-Ernst-Levy-Weg
Karlsbader Straße
Kiefernweg
Kielöhr
Kirchenstraße
Klaus-Groth-Promenade 2 – 28, 44, 44a, 9 – 19, 41 – 45a
Klein Nordender Weg 1 – 17

Kleine Gärtnerstraße 9, 13
Kleiststraße
Klostersande
Köhnholz 1 – 55, 2 – 118
Köllner Chaussee
Königsberger Straße
Königstraße
Kolberger Straße
Konrad-Struve-Straße
Koppeldamm
Krückauweg
Krumme Straße
Kurt-Tucholsky-Weg
Kurt-Wagener-Straße

Ladenstraße
Lange Straße
Langelohe
Langenmoor
Lehmhörn
Lehmkuhlen
Lerchenstraße 73 – 79, 60
Lessingstraße
Lieth 1 – 59, 2 – 74
Liether Feldstraße 1 – 33, 33a – c, 2 – 36
Liethmoor 1 – 53, 2 – 62
Liliencronstraße
Lindenstraße
Lise-Meitner-Straße
Lönsweg
Lornsenstraße
Louis-Mendel-Straße
Louise-Schroeder-Straße
Ludwig-Meyn-Straße
Luise-Schenck-Weg
Lütt Bookhorstweg 1 – 9
Lupinenweg

Maashödentwiete
Margarethenstraße
Maria-Dettmann-Weg
Marie-Curie-Straße
Marie-Juchacz-Straße
Marktstraße
Martin-Niemöller-Straße
Mathilde-Röben-Straße
Matthias-Kahlke-Promenade
Matthias-Kruse-Straße
Max-Beckmann-Platz
Max-Liebermann-Straße
Max-Planck-Straße
Max-Slevogt-Straße
Mehlbeerenweg
Meisenweg
Melkstroot
Memeler Straße
Meteorstraße

Mildred-Scheel-Weg
Mittelskamp
Mittelweg
Moltkestraße
Mommsenstraße
Moorbekring
Moordamm
Morthorststraße
Mozartstraße
Mühlendamm
Mühlenkamp
Mühlenstraße

Neue Straße
Neukoppel
Nibelungenring
Niedernmoorstraße
Nordender Weg 1 – 19, 2 – 24 b, 39, 41
Norderstraße
Nordufer

Olekamp
Ollerlohstraße 1 – 27 d, 2 – 76
Ollnsstraße
Op de Högt
Op de Loh
Op'n Knüll
Osterfeld
Ostlandring
Otto-Hahn-Straße

Panjestraße
Papenhöhe 1, 159 – 169, 14, 18, 158 – 172
Pappelweg
Parallelstraße
Parkweg
Paula-Modersohn-Becker-Weg
Paul-Junge-Straße
Paul-Klee-Straße
Paul-Löbe-Weg
Peltzerberg
Peter-Boldt-Straße
Peter-Kölln-Straße
Peter-Meyn-Straße
Peterstraße
Philosophenweg
Platanenweg
Plinkstraße 29 – 139, 22 – 58 c, 72 – 80
Probstendamm

Querweg
Querstraße

Raboisenstraße
Ramskamp 1 a, 1 – 17, 29 – 105, 2 a, 2 – 22, 54 – 70, 96 – 104
Rantzauweg
Reeperbahn
Rehmkestraße
Rehstieg

Reichenstraße
Reinhold-Maier-Weg
Reinhold-Jürgensen-Platz
Rethfeld
Rethfelder Ring
Rethfelder Straße
Retinastraße
Reventlowstraße
Richard-Drews-Weg
Ringstraße
Robbenschlägerweg
Robert-Bosch-Straße
Roggenweg
Roonstraße
Rosenstraße
Rudolf-Diesel-Straße
Rudolf-Maaßen-Weg

Saarlandhof
Sägeberg
Sandberg
Sandhöhe
Schanzenstraße
Schauenburgerstraße
Schilfweg
Schillerstraße
Schinkelstraße
Schleusengraben
Schloßstraße
Schlurrehm
Schneiderkamp
Schönaich-Carolath-Straße
Schooltwiete
Schubertstraße
Schulstraße
Schumacherstraße
Sibirien 11 – 21, 2 – 6
Sonneck
Spargelweg
Sperberweg
Spitzweg
Stargarder Straße
Steindamm
Stettiner Straße
Stormstraße
Straatkoppel 1 – 9, 2 – 32
Strawinskystraße
Stubbenhuk
Süderstraße
Südufer

Teichweg
Thomas-Mann-Straße
Tilsiter Weg
Timm-Kröger-Straße
Tondernstraße
Turnstraße

Uferkamp
Uhlenhorst
Ulmenweg

Von-Aspern-Straße
Vordersteig
Vormstegen
Voßkuhlen 1 – 7, 2 – 8

Wacholderweg
Waldweg 1 – 11, 2 – 28
Walfängerstraße
Wasserstraße 1a – 1f, 1 – 23, 2, 10, 12
Weberstraße
Wedenkamp
Weidenstraße
Wenzel-Hablik-Straße
Werner-von-Siemens-Straße
Westerstraße 1 – 19, 2 – 126
Wiesengrund
Wilhelm-Busch-Weg
Wilhelm-Eckmann-Weg
Wilhelmstraße 1 – 51, 59, 67 – 71, 71a – c, 6 – 62
Wilhelmshöhe
Wisch 20, 26 – 30
Wittenberger Straße
Wrangelpromenade 1 – 97 b, 4 – 100

Zeppelinplatz
Zum Horster Graben
Zum Krückaupark
Zur Heidmühle
Zur Schlangenau

(2) Die Grenze des Geltungsbereiches ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:10.000 durch Umrandung gekennzeichnet. Die Grenze verläuft an der dem Geltungsbereich der geschützten Landschaftsbestandteile zugewandten Seite der Umrandung. Die Karte kann im Rathaus der Stadt Elmshorn während der Dienstzeit eingesehen werden. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 70 cm (etwa 23 cm Stammdurchmesser), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Boden. Geschützt sind auch mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 70 cm beträgt, wobei der stärkste Stamm mindestens 40 cm Umfang (etwa 13 cm Stammdurchmesser) haben muss. Eiben und Stechpalmen sind bereits ab einem Stammumfang von mindestens 40 cm (etwa 13 cm Stammdurchmesser) geschützt.

Ausgenommen vom Schutz dieser Satzung sind:

• Obstbäume mit Ausnahme von Nussbäumen,
• verkäufliche Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
• Bäume auf Kleingartenparzellen,
• Pappeln, Fichten und Birken,
• als Sichtschutz gepflanzte und heckenmäßig gepflegte Nadelgehölze entlang von Grundstücksgrenzen, mit Ausnahme von Eiben,
• Bäume, die auf ausschließlich der Wohnnutzung dienenden Grundstücken, nicht in den Vorgärten stehen.

Definition Vorgarten:
Nicht überbauter Grundstücksstreifen zwischen Hauptgebäudeaußenwänden und Verkehrsflächen (halböffentlicher Übergangsbereich). Hierzu gehören auch der jeweils verlängerte Streifen bis zur Grundstücks-/Nachbargrenze (Grenzabstand) sowie ggf. der Seitenstreifen eines Eckgrundstücks (siehe auch nachfolgende Prinzipienskizzen).

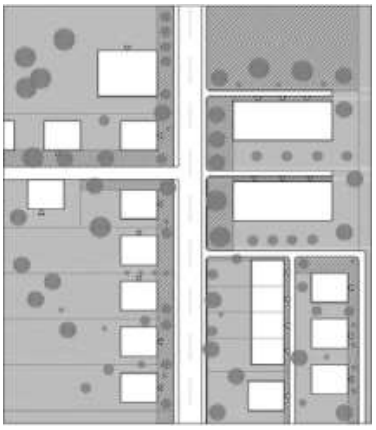

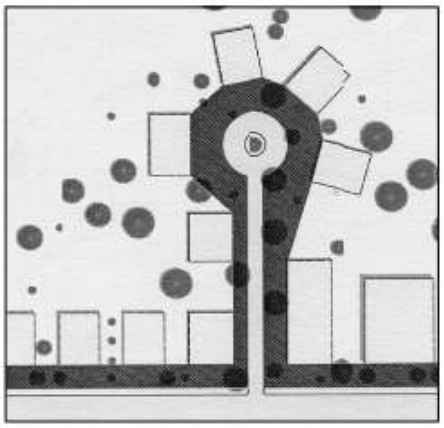

(2) Die Satzung gilt nicht für Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes sowie für Bäume, die nach anderen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes oder des Denkmalschutzgesetzes geschützt sind.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1

a) für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder gepflanzt wurden,

b) für Bäume die nach § 10 Abs. 2 oder § 11 als Ersatzpflanzungen gelten,

c) für ortsbildprägende oder landschaftsbestimmende Bäume im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 9 Landesnaturschutzgesetz. Bäume sind ortsbildprägend oder landschaftsbestimmend, wenn sie die Eigenart des Landschafts- oder Ortsbildes wesentlich mitgestalten und ihre Fällung als Lücke und nachhaltiger Verlust für das Landschafts- oder Ortsbild empfunden wird. In der Regel erfüllen Bäume mit einem Stammumfang von zwei Metern gemessen in einem Meter Höhe oder Baumgruppen mit entsprechendem Erscheinungsbild diese Merkmale. Besondere Formen wie zum Beispiel herausragende Solitärbäume können aber unabhängig vom Stammumfang ortsbildprägend oder landschaftsbestimmend sein.

§ 4
Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern. Geschützte Bäume sind vielmehr zu pflegen und zu erhalten.

(2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten (Din18920).

Als Schädigungen gelten insbesondere

1. das Befestigen der Bodendecke mit Asphalt, Beton, Pflaster oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Herbiziden sowie das Aufbringen anderer, die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe wie z. B. Streusalz und Öle,

4. das Beschädigen der Rinde,
5. das Verdichten des Bodens durch Beparken o. Ä.,
6. die über die in der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV)“ von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) hinausgehenden „schonenden Form- und Pflegeschnitte“.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum behindern.

§ 5
Zulässige Handlungen

Als zulässige Handlungen erlaubt sind:

1. Fachgerechte Pflegemaßnahmen an Bäumen. Bei einer fachgerechten Pflege sind die Vorgaben nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV)“ von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) zugrunde zu legen,

2. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinie zum Schutz von Bäumen im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG 4 der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen) sind einzuhalten,

3. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Diese sind der in § 9 zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Beeinträchtigungen geschützter Bäume sind dabei auf das zur Durchführung der Maßnahme unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Stadt Elmshorn ist im Vorwege über jede geplante Maßnahme zu informieren.

§ 6
Duldung von Erhaltungsmaßnahmen

Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die oder der Nutzungsberechtigte hat Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die auf Kosten Dritter an geschützten Bäumen vorgenommen werden, zu dulden, falls ihr oder ihm selbst die Durchführung dieser Maßnahmen nicht zugemutet werden kann.

§ 7
Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 4 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn

1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,

2. ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,

3. bei der Durchführung eines Bauvorhabens (z.B. Gebäude, Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze), auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,

4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann oder

5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),

6. ein Baum nach fachgerechter Beratung auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers auf dem Grundstück verpflanzt werden kann. Das Gutachten über die Beratung ist dem Amt für Stadtentwicklung zur Prüfung vorzulegen;

und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.

(2) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

§ 8
Befreiungen

Auf Antrag können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz Befreiungen von den Verboten nach § 4 erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher soziale und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9
Antragsunterlagen und zuständige Behörde

(1) Eine Ausnahme ist beim Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Elmshorn schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten.

(2) Antragsberechtigt ist die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Nießbraucherin oder der Nießbraucher sowie eine Dritte oder ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. der Nießbraucherin oder des Nießbrauchers.

(3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach den Absätzen 1 und 2 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume mittel- oder unmittelbar betroffen sind.

(4) Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 4 dieser Satzung nach § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 10
Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

(1) Die Ausnahme und die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

(2) Mit der Ausnahme nach § 7 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 oder der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz soll der Antragstellerin oder dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes angemessenen Ersatz zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Auflage gilt dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung angewachsen ist. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann von der Stadt Elmshorn auferlegt werden, statt der Ersatzpflanzung eine Zahlung eines dem Wert der Ersatzpflanzung entsprechenden Geldbetrages an die Stadt zu leisten.

(3) Bis einem Meter Stammumfang (gemessen in einer Höhe von 100 cm) jeden zu fällenden Baumes ist ein standortgerechter Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm, 3 x verpflanzt mit Drahtballen zu pflanzen und zu erhalten. Danach ist für jede weitere 50 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität zu verlangen.

(4) Hat die Stadt Elmshorn der Antragstellerin oder dem Antragsteller auferlegt, statt der Ersatzpflanzung eine Ausgleichszahlung vorzunehmen, bemisst sich die Höhe der Zahlung nach dem Wert (brutto) des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegepauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises.

(5) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsauflage sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Stadt oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.

§ 11
Folgenbeseitigung

Wer als Eigentümerin oder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis geschützte Bäume im Sinne des § 3 beseitigt, zerstört, schädigt oder verändert, ist verpflichtet, die Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen und im Falle einer Beseitigung oder einer erforderlichen Fällung des Baumes Ersatz zu pflanzen.

Dabei ist je angefangene 10 cm Stammdurchmesser eines entfernten Baumes (§ 3 Abs. 1) ein Ersatzbaum nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 S. 1 zu pflanzen und zu erhalten. Anstelle der Ersatzpflanzung kann von der Stadt ein angemessener Geldbetrag verlangt werden. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder zur Geldzahlung entfällt, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 oder 6 vorlagen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 26 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 13
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Im Rahmen der Antragsbearbeitung nach dieser Satzung werden folgende personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten – Landesdatenschutzgesetz (LDSG) – vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Elmshorn – Amt für Stadtentwicklung und Umwelt – verarbeitet:

a) Vor- und Zuname,

b) Anschrift des Antragstellers,

c) Telefonnummer und evtl. E-Mail-Adresse,

d) Angaben zu Bäumen (Standort, Zustand),

e) ggfs. Vor- und Zuname sowie Adresse des Eigentümers.

(2) Die Daten können zusätzlich aus Katasterunterlagen und Bauakten erhoben werden.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15.07.2022 (Ursprungsfassung) und am 05.10.2023 (1. Änderungssatzung) in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Elmshorn zum Schutz des Baumbestandes vom 16.12.2020 aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 06.07.2022, 29.09.2023

gez.

Hatje
Oberbürgermeister